

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung von § 51a an die Anforderungen und Terminologie unionsrechtl. Bestimmungen.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308).

§ 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;
BStBl. I 2019, 1308)

(1) ¹Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. ²Wird Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben, dürfen die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten auch für die Erhebung einer Zuschlagsteuer im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden.

(2) bis (2b) *unverändert*

(2c) ...

⁸Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck **verarbeiten**. ⁹Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. ¹⁰Ohne Einwilligung der oder des Kirchensteuerpflichtigen und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nach Satz 8 nicht für andere Zwecke verarbeiten.

(2d) bis (6) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. Wagner, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 1 Satz 2:** Durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308) ist dem Abs. 1 Satz 2 angefügt und die Regelung dahingehend ergänzt worden, dass bei der ESt, die im Wege des StAbzugs erhoben wird, die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten auch für die Erhebung der Zuschlagsteuer im Wege des StAbzugs verarbeitet werden dürfen.

► **Abs. 2c Satz 8** wird redaktionell angepasst, indem der Begriff „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt wird.

► **Abs. 2c Satz 10:** In Satz 10 wird ebenfalls zu Anpassung an die EU-Verordnung die bisherige Verwendungsbeschränkung durch eine Verarbeitungsbeschränkung ersetzt.

J 20-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 51a Anm. 2.

► **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Durch Art. 74 Nr. 12 wurde Abs. 1 um einen Satz 2 ergänzt und Abs. 2c Sätze 8 und 10 zur Anpassung an die VO (EU) 2016/679 geändert.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind am Tag nach Verkündung des Gesetzes (20.11.2019) in Kraft getreten (Art. 155 2. DSAnpUG-EU).

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

► **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Es bestehen begründete Bedenken, ob das G in formell verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen ist, da im Zeitpunkt der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Parlaments nicht gegeben war. Allerdings ist bislang in der verfassungsrechtl. Rspr. nicht geklärt, ob ein Verstoß gegen die Formvorschriften beim Gesetzesbeschluss auf die Verfassungsmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes durchschlägt (s. dazu § 10 EStG Anm. J 20-7). Einen Antrag auf einstweilige Anordnung, mit der das Inkrafttreten eines möglicherweise formell verfassungswidrigen Gesetzes verhindert werden sollte, hat das BVerfG abgelehnt, da das GG keine präventive Normenkontrolle kenne (BVerfG 2 BvQ 59/19 v. 17.9.2019, NVwZ 2019, 1593).

► **Neuer Abs. 1 Satz 2:** Die Ergänzung dient ausschließlich der Anpassung an Unionsrecht (Art. 6 Abs. 4 der VO [EU] 2016/679). Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass die zum Zweck der Erhebung der ESt oder KSt im Wege des StAbzugs erhobenen personenbezogenen Daten wie bisher auch für die Erhebung der Zuschlagsteuern im Wege des StAbzugs verarbeitet werden dürfen. Dass die Gesetzesbegründung

(BTDrucks. 19/4674, 299) ausdrücklich auf die KiSt hinweist, für die § 51a nicht unmittelbar Anwendung findet (s. § 51a Anm. 3), dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die KiStErhebung über entsprechende Anwendungsvorschriften in den Kirchensteuergesetzen der Länder den Hauptanwendungsfall für § 51a darstellt, denn derzeit wird keine andere Zuschlagsteuer erhoben; für den SolZ sieht das SolZG eigene Regelungen vor (s. § 40 Anm. 3 und 11).

► **Geänderter Abs. 2c Satz 8:** Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung an Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679. Der bisher verwendete Begriff „verwenden“ wird durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt. Eine materiell-rechtl. Änderung ist damit nicht verbunden.

► **Geänderter Abs. 2c Satz 10:** Auch die Neufassung von Satz 10 dient ausschließlich der Anpassung an den Wortlaut von Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679. Anstelle der Verwendungsbeschränkung tritt die Verarbeitungsbeschränkung. Wie bisher ist die Verarbeitung nur bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung oder mit einer Einwilligung des KiStpfl. möglich. Dass an die Stelle des bisherigen Begriffs der Zustimmung der Begriff der Einwilligung getreten ist, ist ebenfalls nur von redaktioneller Bedeutung. Wie bisher die Zustimmung muss die Einwilligung vor der Verarbeitung erteilt werden. Wegen des nur anpassenden Charakters der Änderungen führen diese nicht zu einer Ausdehnung der Verarbeitungsbefugnisse (BTDrucks. 19/4674, 299).

